



**Förderverein des ZfsL
für Lehrämter an Schulen
Aachen e.V.**

Satzung

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) für Lehrämter an Schulen Aachen". Er hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. In seinem Namen führt er danach den Zusatz "e. V".

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 1 und 2 AO). Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung der Seminararbeit und der Ausbildung am ZfsL durch finanzielle Mithilfe bei der Beschaffung von Bildungs- und Ausbildungsmitteln;
2. die Anschaffung von Arbeitsmitteln oder Geräten für besondere Anlässe im ZfsL;
3. die Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange in der Ausbildung;
4. die Unterstützung besonderer Ausbildungsvorhaben von Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärttern;
5. die Förderung von ausbildungsbezogenen Exkursionen und Studienfahrten;
6. die Förderung von Projektgruppen;
7. die Durchführung von hausinternen Fortbildungsveranstaltungen und -seminaren;
8. die Durchführung von externen Fortbildungsveranstaltungen und –seminaren unter Einbezug zweckdienlicher Kooperationspartner;
9. die Dokumentation von Ergebnissen aus der Ausbildungs- und Projektarbeit;
10. das Sammeln von Mitgliedsbeiträgen und Spenden zur zweckgebundenen Verwendung;
11. die Förderung der Arbeitsbedingungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter und der Referendarinnen und Referendare im ZfsL;
12. Darstellung der Arbeit des ZfsL in der Öffentlichkeit durch Publikationen und Veranstaltungen.
13. Förderung der Kontakte zwischen Schulen und Seminar und allen an der Ausbildung beteiligten Personen und Institutionen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist konfessionell, politisch und wirtschaftlich neutral. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und andere Korporationen werden. Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft aller Freunde und Förderer des ZfsL, insbesondere von:

- Ausbildern/Ausbilderinnen,
- Lehramtsanwärtern/Lehramtsanwärterinnen,
- Lehrern/Lehrerinnen an Schulen,
- Schuleiter/Schuleiterinnen,
- Organisationen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Eine Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 30.11. des Jahres erklärt wird (Es gilt das Datum des Poststempels.), anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise die Vereinsinteressen erheblich schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter endet automatisch mit Beendigung der Regeldauer des Vorbereitungsdienstes.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Beiträge hinausgehende freiwillige Zahlungen gelten als Spenden für Vereinszwecke.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Kassenprüfer,
4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter(in). Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter(in). Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. zwei Stellvertreter(inne)n

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

3. dem/der Schatzmeister(in)
4. dem/der Schriftführer(in)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens allerdings nur bis zum Ende des Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Er kann Beauftragte und Kommissionen für spezielle Aufgaben jeweils für einen bestimmten Zeitraum benennen.

An den Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Stimme die Leitungen des ZfsL teilnehmen; sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende(n) allein oder im Verhinderungsfall durch eine(n) seiner Stellvertreter/innen vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ohne die oder den Vorsitzenden nur bei deren oder dessen Verhinderung tätig werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§9 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Kassenführung ist jährlich einmal durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von maximal drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl nach drei Jahren ist nicht zulässig.

§10 Auflösung des Vereins, Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Bezirksregierung Köln zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Lehrerausbildung zu verwenden hat.

§11 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins tätigt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss beim Eingehen von Verpflichtungen die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränken.

Aachen, den 16.06.2016